

Armut durch häusliche Pflege ist ein Skandal!!

1995 wurde die Deutsche Pflegeversicherung eingeführt

SGB XI § 1 (1): „Zur **sozialen Absicherung** des Risikos der Pflegebedürftigkeit wird als neuer eigenständiger Zweig der Sozialversicherung eine soziale Pflegeversicherung geschaffen.“ (Auch privat Versicherte sind pflichtversichert, aber für sie gelten andere Konditionen).

Aber die Pflegeversicherung (PV) **sichert nichts ab**, sie bezuschusst Hilfebedarf nur Teilkasko.

SGB XI § 3: „Die Pflegeversicherung soll mit ihren Leistungen vorrangig häusliche Pflege und die Pflegebereitschaft der Angehörigen und Nachbarn fördern, damit die Pflegebedürftigen möglichst lang in häuslicher Umgebung versorgt werden.“

Stimmt, 85% der älter werdenden Bevölkerung möchten in häuslicher Umgebung versorgt werden, aber auch viele Kinder, Jugendliche und Menschen im Erwerbsalter brauchen dauerhaft Pflege.

BGB § 1618a: „Eltern und Kinder sind einander Beistand und Rücksicht schuldig“

Daraus leitete der Gesetzgeber ab: Privatpersonen, die die Versorgung und Pflege kranker Menschen übernehmen, haben diese Arbeit **grundsätzlich unentgeltlich** zu leisten.

Und das gilt nicht nur für Eltern und Kinder, sondern für ■ Töchter, Söhne und Ehegatten ■ Lebensgefährten, ■ Verlobte ■ Geschwister ■ Neffen /Nichten ■ Pflegeeltern/Pflegekinder ■ Onkel, Tante ■ Schwager/ Schwägerin und **sogar für Freunde und Nachbarn**.

Man geht einfach davon aus, dass selbst 24h Pflege von Schwerkranken an 365 Tagen/Jahr als „familiärer Beistand“ zu bewerten ist. **Aber Pflege/Schwerstpflege ist harte Arbeit und kein Beistand.**

Die Pflegebedürftigen erhalten das Pflegegeld nur, wenn eine Privatperson (Ehegatte, Verwandte, Freundin) zusagt, die erforderlichen Hilfen- und Pflegemaßnahmen **dauerhaft sicherzustellen**.

Es/sie darf es zwar steuerfrei **an ihre/seine Pflegeperson verschenken**, aber Pflegebedürftige, die nur wenig Einkommen haben, brauchen es für die Pflegekosten selbst.

Außerdem wird es bei Inanspruchnahme der Sachleistung ohnehin gekürzt oder gestrichen.

Zuerkennung eines Pflegegrades

Um einen Pflegegrad zu erlangen begutachtet der Medizinische Dienst der Kassen (MDK) bei einem Hausbesuch den Gesundheitszustand des/der Kranken. Der dabei ermittelte Pflegebedarf wird nach einem speziellen Punktesystem bewertet und das Ergebnis als Empfehlung an die zuständige Kasse weitergeleitet, sie legt den Pflegegrad fest.

Wenn sich dabei jemand bereit erklärt, die Versorgung des/der Kranken sicherzustellen, werden dessen/deren Personalien vom MDK-Beauftragten notiert und an die zuständige Kasse weitergeleitet. Damit wird der/die Angehörige zur „**Pflegeperson**“ mit allen Pflichten und Rechten (z.B. Unfallversicherung). Aber niemand fragt sie nach ihrem eigenen Einkommen).

Diese Vorgehensweise ist zwar üblich, aber inakzeptabel, denn sie gleicht einer Überrumpelungstaktik. Menschen ohne Pflegeerfahrung haben keine Ahnung welche Folgen diese Zusage (fall sie kein oder nur ein geringes Einkommen haben) für ihre eigene Existenzsicherung haben wird.

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass pflegerische oder hauswirtschaftliche Hilfen nur finanziert wird, wenn sie von gesetzlich legitimierten Fachkräften geleistet wird.

Diese Regelung fördert zweifellos den gewerblichen Arbeitsmarkt, aber weil Stundenlöhne zwischen 30 und 60 € abgerechnet werden, ist die Entlastung für die Kranken und ihre Pflegepersonen gering. Ist das Limit der Sachleistung erreicht, sind alle nötigen Hilfen von dem/der Pflegebedürftigen selbst zu zahlen. Hinzu kommt: Personalmangel ist bei zugelassenen Pflegediensten die Regel.

Unkalkulierbare finanzielle Risiken sind auszuschließen

Jahrelang ging in Familien die Angst um, dass das ‚unkalkulierbare Risiko **hoher Heimkosten für pflegebedürftige Eltern**‘ deren erwachsene Kinder finanziell in Bedrängnis bringen kann.

Die Regierung griff 2020 das Thema auf und setzte das Angehörigen-Entlastungsgesetz in Kraft.

Seitdem werden leibliche Kinder von Heimbewohner/innen (falls deren Einkommen/ Vermögen nicht mehr ausreicht). **erst ab einem Bruttoeinkommen von 8.333 €/Mt. (= 100.000 € pro Jahr) zu den Kosten herangezogen**

Für den Unterhalt von Ehegatten gilt diese Regel nicht und auch Eltern minderjährigen Kinder, die Hilfe zum Lebensunterhalt bekommen, werden schon bei einem geringeren Einkommen zum Unterhalt herangezogen.

Und was ist mit der Entlastung der Angehörigen, die zu Hause pflegen?

Auch sie, die laut Gesetz generell unentgeltlich arbeiten müssen, gehen unkalkulierbare Risiken ein, im schlimmsten Fall das Abrutschen in Armut, obwohl im Gesetz steht:

SGB XI § 8.1: Die „pflegerische Versorgung der Bevölkerung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe“, **das heißt: Geringverdiener: innen brauchen solidarische Unterstützung.**

Aber bisher werden sie als Arbeitslose eingestuft und mit Bürgergeld abgespeist.

Alle mit zu geringem Einkommen brauchen (je nach Einkommenshöhe) eine finanzielle Entlastung, denn „Armut durch Pflege“ darf niemand zugemutet werden!!

Das SGB XI wurde im Laufe der Jahre oft machgebessert, aber die Benachteiligung der Pflegepersonen mit geringem Einkommen wird ignoriert, das erspart dem Staat jährlich hohe Ausgaben.

Alle Pflegepersonen, die Einkommen unter 1.300 €/Mt. (Armutsgrenze) liegt, brauchen (unter Verrechnung ihres vorhandenen Monatseinkommens) einen steuerfinanzierten Zuschuss zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes, als Dank der Allgemeinheit für ihren unersetzlichen Dienst.

Schließlich werden auch die Kinder von Heimbewohnern aus Steuermitteln bezuschusst

und „VOR DEM GESETZ SIND ALLE MENSCHEN (ANGEHÖRIGEN) GLEICH!“